

**Impulspapier der AG 7
des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
„Bürgerschaftliches Engagement und Sozialstaat“
zur Weiterentwicklung der Förderstrukturen gemäß §§ 45c und 45d SGB XI**

Im am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflegeweiterentwicklungsgesetz wurde nach intensiver Diskussion in der AG 7 des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement in § 45d SGB XI eine Förderregelung für Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, aufgenommen. Die Fördermaßnahme erstreckt sich auch auf Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

§ 45c SGB XI berührt die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige und ist inhaltlich nicht primär Gegenstand dieses Impulspapiers. Die Regelungen zum Ausgleichsfonds mit 25 Millionen Euro je Kalenderjahr für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen berühren auch § 45d SGB XI. Sie erweitern jedoch deutlich die Zweckbestimmung des Ausgleichsfonds. Die bereitgestellten Mittel werden ebenfalls aus dem Ausgleichsfonds entnommen. Die Fördermaßnahmen aus Mitteln der Pflegeversicherung setzen eine Komplementärfinanzierung durch die Länder oder Kommunen in gleicher Höhe voraus.

- Die AG 7 registriert mit Sorge, dass das Ziel der Förderung von Engagement in der Pflege bisher nicht flächendeckend realisiert werden konnte, da die Mittel der Pflegeversicherung mangels nicht gewährter Kofinanzierung der Bundesländer und Kommunen teilweise nur sehr sporadisch abgerufen werden.
- Aufgrund der drängenden Problematik der angemessenen Versorgung häuslich Pflegebedürftiger und der damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bedarf es daher einer Flexibilisierung der Förderstrukturen, um das Ehrenamt und die Selbsthilfe in der Pflege wirksam und nachhaltig zu stärken. Trotz der angestrebten Flexibilisierung sollen die Länder und Kommunen jedoch nicht aus ihrer Mitverantwortung für die Versorgung Pflegebedürftiger hinsichtlich der Planung und Mitfinanzierung der Strukturen und Leistungsangebote entlassen werden.
- In einer neu zu fassenden Regelung im § 45c SGB XI sollen auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder eingetragene Vereine, die eine Unterstützung häuslich Pflegebedürftiger durch das ehrenamtliche und sonstige bürgerschaftliche Engagement zum Ziel haben, einen Zuschuss gewähren können, der in gleicher Weise zu behandeln ist wie der Zuschuss vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft.
- Das dringend gewünschte und notwendige Engagement der Kommunen ist durch das Bereitstellen von Sachmitteln und Infrastruktur großzügig anzurechnen.
- Von der Flexibilisierung der Fördermöglichkeiten sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote und Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Pflegebedürftige und Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie ehrenamtlich Engagierte und Selbsthilfegruppen in der Pflege gleichermaßen profitieren.

- Die AG 7 erwartet mit der neuen Regelung eine Erweiterung des Kreises der möglichen komplementären Zuschussgeber für das ehrenamtliche und sonstige bürgerschaftliche Engagement. Sie ist ein wesentlicher Impulse zur Ausschöpfung der von der Pflegeversicherung bereitgestellten Fördermittel und zum Erreichen des Gesetzesziels. Mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden insbesondere örtliche Kirchengemeinden angesprochen, denen im Rahmen ihres diakonisch-caritativen Auftrags die Unterstützung des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege ein Anliegen ist. Unter Stiftungen sind vornehmlich Bürgerstiftungen zu verstehen, zu deren Stiftungsziel die Weiterentwicklung örtlicher sozialer Strukturen gehört. Mit eingetragenen Vereinen, die eine Unterstützung häuslich Pflegebedürftiger zum Ziel haben, sind insbesondere die örtlich aktiven Krankenpflegevereine gemeint, die mit Einführung der Pflegeversicherung einen Teil ihrer Aufgaben an Träger der Pflegeeinrichtungen abgegeben, gleichwohl jedoch in ihren Vereinszielen die Weiterentwicklung und Förderung örtlicher Pflegestrukturen beibehalten haben.
- Insgesamt soll die Regelung dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege in den Gemeinden und Stadtteilen zu schärfen, die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Sicherstellung der häuslichen Pflege vor Ort zu stärken, die Aktivitäten nachbarschaftlicher Netzwerke anzuregen und bestehende Netzwerke wirkungsvoll und nachhaltig zu unterstützen.
- Eine Verdrängung der Aufgaben hauptberuflicher Fachpflege wird mit dieser Regelung ausdrücklich nicht angestrebt. Vielmehr können die bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten nach eigenem Ermessen die für die Förderung des ehrenamtlichen und sonstigen bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege bereitgestellten Fördermittel für eine angemessen finanzierte fachlich-pflegerische Beratung und Begleitung verwenden.